

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Braunlage mit dem Zusatz e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Braunlage.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Tennisclub Grün-Weiß Braunlage e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt die Förderung des Tennissports in Braunlage durch Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Plätze und Räume, Ausbildung und Anstellung von geeigneten Lehr- und Hilfskräften, Beschaffung der benötigten Sportgeräte, sowie Abhaltung von Tennisturnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Eintritt, Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder haben die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

§5 Mitgliedschaft, Verlust der Mitgliedschaft

Es gibt aktive und passive Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres eingegangen sein.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, Der Ausschluß kann wegen groben Verstoßes gegen einzelne Ordnungen oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins erfolgen.

§6 Beiträge und Umlagen

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge und Umlagen beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die von Mannschaften gewonnen Preise werden Eigentum des Vereins.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Jahres abgehalten werden.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand und die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über ihre Entlastung beschließt.

Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus.

Auf Wunsch eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder anzusehen.

§8 Ladung und Anträge

Tag, Ort und Stunde jeder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Mitglieder können bis 2 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird bzw. Anträge stellen, die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen.

Verspätet eingegangene oder erst in der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10 Mitgliederversammlung

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Antragssteller erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, selbst jederzeit in die Verhandlung einzugreifen.

Der Vorstand hat das Recht, das Wort zu entziehen, falls nach seiner Meinung der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat oder eine etwa beschlossene Redezeit nicht eingehalten hat. Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort erteilt werden.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Dem 2. Vorsitzenden
- c. Dem Kassenwart
- d. Dem Sportwart
- e. Dem Jugendwart
- f. Dem Schriftführer

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeder für sich allein der 1. Und der 2. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Scheidet eine Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das dessen Aufgaben kommissarisch bis zum Ablauf der Wahlperiode übernimmt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden auf ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt.

Deren Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§13

Das Amt jedes Vorstandsmitgliedes sowie der Kassenprüfer und der Mitglieder von Ausschüssen erlischt mit Ende der Mitgliedschaft im Verein .

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunlage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Sonstiges

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Beschluß dieser Satzung tritt die Satzung vom 14.02.1984 außer Kraft.

Braunlage, den 09.März 1990